



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD
Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/EKSD

An die Vernehmlassungsadressaten

Unser Zeichen: SpA
Direkt: +41 26 305 12 60
E-Mail: gislerb@fr.ch

Freiburg, 19. April 2011

Vorentwurf für das Sportreglement (SportR): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

In seiner Sitzung vom 19. April 2011 hat der Staatsrat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) ermächtigt, den Vorentwurf über das Sportreglement (SportR) in die Vernehmlassung zu geben. Dieses enthält die Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Sportgesetz vom 16. Juni 2010 (SportG), das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Sie finden den Vorentwurf und den erläuternden Bericht in der Beilage.

Die Vernehmlassungsunterlagen sowie die Liste der Adressaten können auch auf der Internetseite der Staatskanzlei eingesehen werden unter www.fr.ch/vernehmlassungen.

Wer die Unterlagen auf Papier wünscht, kann diese beim Amt für Sport, Route Neuve 9, 1701 Freiburg, sport@fr.ch, Tel. 026 305 1262, Fax 026 305 1254, anfordern.

Die Vernehmlassung dauert bis zum **31. August 2011**. Ich bitte Sie, Ihre Antwort in elektronischer Form an die Adresse benoit.gisler@fr.ch zu senden.

Für zusätzliche Auskünfte können Sie sich an das Amt für Sport (SpA) wenden.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse an dieser Vernehmlassung und grüsse Sie freundlich

Isabelle Chassot
Staatsrätin, Direktorin

Anhang

Vorentwurf vom 20.01.2011 für das Sportreglement
Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Sportreglement (SportR)

Liste der angehörten Organe und Institutionen (Vernehmlassungsadressaten)

- I. Die Direktionen des Staatsrates und, durch sie, die betroffenen Dienststellen und Institutionen, insbesondere die EKSD (SEnOF, DOA, SoA, S2, UFA), die VWD (BBA, HES-SO//FR), die ILFD (LIG), die RUBD (zuständig für die Gebäude und das Mobiliar des Staates; Art. 11 Abs. 3)
- II. Die Staatskanzlei
- III. Das Amt für Gesetzgebung
- IV. Das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen
- V. Die Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz
- VI. Der Freiburger Gemeindeverband (s. Art. 7 Abs. 2, Art. 8, 9, 11, 21 Abs. 2)
- VII. Freiburgerischer Verband für Sport (FVS)